

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

39. Stück, 27.08.1876

Gesehbblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIV. Band. (Ausgegeben den 27. August 1876.) 39. Stück.

Inhalt:

- N^o 87. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. August 1876, betreffend das dem Herrn Eugenio de Zuccato in London ertheilte Erfindungs-Patent.
- N^o 88. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. August 1876, betreffend das dem Ingenieur Herrn Albert Behold zu Magdeburg ertheilte Erfindungs-Patent.
- N^o 89. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. August 1876, betreffend das dem Kommerzienrath Herrn Hermann Gruson in Buckau-Magdeburg ertheilte Erfindungs-Patent.
- N^o 90. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. August 1876, betreffend das dem Herrn Heinrich Pollack in Ratibor, in Preußen, ertheilte Erfindungs-Patent.
- N^o 91. Berichtigung.

N^o. 87.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das dem Herrn Eugenio de Zuccato in London ertheilte Erfindungs-Patent.
Oldenburg, 1876 August 2.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß dem Herrn Eugenio de Zuccato in London ein Patent auf ein

neues Verfahren zur Herstellung autographischer Abdrücke von Schriften und Zeichnungen, nach Maßgabe der beim Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten Beschreibung, soweit dasselbe als eigenthümlich und nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht binnen Jahresfrist, von heute angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe innerhalb des Deutschen Reiches zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, 1876 August 2.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

In Vertretung:

Rußtrat.

Brauer.

N^o 88.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das dem Ingenieur
Herrn Albert Pehold zu Magdeburg ertheilte Erfindungs-Patent.
Oldenburg, 1876 August 10.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß dem
Ingenieur Herrn Albert Pehold zu Magdeburg ein Patent
auf einen Funkenlöschapparat für Locomotiven, nach Maß-
gabe der beim Staatsministerium, Departement des In-
nern, niedergelegten Zeichnung und Beschreibung, soweit
derselbe als eigenthümlich und nicht bereits bekannt zu
betrachten ist, für das Großherzogthum auf die Dauer von
fünf Jahren mit dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß
das Patent erlöschen soll, wenn nicht binnen Jahresfrist,
von heute angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe
innerhalb des Deutschen Reiches zur bleibenden Anwendung
gekommen ist.

Oldenburg, 1876 August 10.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

In Vertretung:

R u h s t r a t.

Brauer.

N^o. 89.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das dem Kommerzienrath Herrn Hermann Gruson in Buckau-Magdeburg ertheilte Erfindungs-Patent.

Oldenburg, 1876 August 18.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß dem Kommerzienrath Herrn Hermann Gruson in Buckau-Magdeburg ein Patent auf einen Cosinus-Regulator, nach Maßgabe der beim Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten Zeichnung und Beschreibung, soweit derselbe als eigenthümlich und nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht binnen Jahresfrist, von heute angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe innerhalb des Deutschen Reiches zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, 1876 August 18.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

In Vertretung:

M u h s t r a t.

B r a u e r.

N^o 90.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das dem Herrn
Heinrich Pollack in Ratibor, in Preußen, ertheilte Erfindungs-Patent.
Oldenburg, 1876 August 21.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß dem Herrn Heinrich Pollack in Ratibor ein Patent auf einen Setz- und Ablege-Apparat für Lettern in Buchdruckereien, nach Maßgabe der beim Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten Zeichnung und Beschreibung, soweit derselbe als eigenthümlich und nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht binnen Jahresfrist, von heute angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe innerhalb des Deutschen Reiches zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, 1876 August 21.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

In Vertretung:

Ruhstrat.

Brauer.

Berichtigung.

Im 35. Stück des diesjährigen Jahrgangs des Gesetzbuchs S. 303 ist unrichtiger Weise das den Herren P. und J. Dussaud frères in Paris und Cons. ertheilte Patent auf einen neuen Apparat zum Gerben unter höherem Druck vom 20. Mai 1876 datirt, es ist vom 27. Juli 1876 zu datiren.